

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der braincube AG

30.5.2002

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von sämtlichen Verträgen von braincube AG (nachfolgend „braincube“), betreffend Lizenzierung sämtlicher ihrer Produkte (nachfolgend die „Produkte“), einschliesslich allfälliger, kundenspezifischer Anpassungen (Features und Reports), Wartung, Support sowie von braincube zu erbringende Zusatzleistungen. Mit Zustandekommen des konkreten Vertrages werden die dem Kunden ausgehändigten AGB als integrierender Bestandteil des Einzelvertrages angenommen.

1.2 Durch schriftliche Vereinbarung kann im Einzelvertrag von den AGB abgewichen werden. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

## 2. Lieferung und Installation der Produkte

2.1 Die Produkte inklusive Handbuch werden dem Kunden in Form einer CD geliefert. Der Kunde erhält ein Schlüssel-Lizenzfile. Nach Ablauf der vereinbarten [bzw. bezahlten] Dauer können die Produkte mit einem neuen Lizenzfile weiterbetrieben werden, welches nach Eingang der Zahlung geliefert wird.

2.2 Die Installation erfolgt durch braincube beim Kunden. Dieser erhält ein Handbuch (in digitaler Form) und hat Anrecht auf eine Kurzschulung. Eine umfassende Schulung ist separat und entsprechend Ziff. 8.2 zu entschädigen.

2.3 Der Kunde hat die Produkte umgehend nach Installation zu prüfen und braincube allfällige Mängel mitzuteilen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Lizenznehmerin nicht innerhalb [5 Tagen] ab Übergabe der Software schriftlich widerspricht. Er darf die Abnahme nur verweigern, wenn die Software unvollständig ist oder nicht nur unerhebliche Mängel aufweist. In einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll wird festgehalten, welche unwesentlichen Mängel nachzubessern sind bzw. wegen welcher wesentlicher Mängel die Abnahme ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Mit der Abnahme gelten alle Elemente zu welchen nicht schriftlich im Abnahmeprotokoll Mängel aufgelistet werden als auftragsgemäss geliefert. Die im Abnahmeprotokoll schriftlich gemeldeten, reproduzierbaren Fehler werden innerhalb angemessener Frist von braincube behoben. Anstelle von Nachbesserungsarbeiten kann braincube auch eine Folgeversion der Software liefern oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung stellen.

## 3. Inhalt der Lizenz an den Produkten

3.1 braincube räumt dem Kunden ein einfaches, nicht exklusives und unübertragbares Recht zum Gebrauch der Produkte und der dazugehörigen Dokumentation ein.

3.2 Der Kunde darf die Produkte nur für eigene, unternehmensinterne, und nicht für kommerzielle Zwecke verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte einschliesslich aller mitgelieferten Unterlagen zu vermieten, zu verleihen oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen oder Unterlizenzen zu erteilen.

3.3 Die Lizenz berechtigt zur Installation und Nutzung auf einem bestimmten IT-System der Lizenznehmerin auf einer im Voraus bestimmten Anzahl Desktops. Der Kunde kann die Produkte auf Festplatte übertragen, und davon eine Kopie ausschliesslich für Backup- oder Archivierungszwecke herstellen. Darüber hinaus darf der Kunde die Produkte und die Dokumentation nicht kopieren, kein „reverse engineering“ oder „reverse compiling“ betreiben oder auf eine andere Art und Weise reproduzieren.

3.4 Die Produkte und die dazugehörige Dokumentation darf nicht verändert oder in abgeänderter Form weiter verwendet werden.

## 4. Wartung und Support

4.1 Bevor der Kunde Wartungs- oder Supportleistungen anfordert, hat er die allenfalls von braincube zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zur Problemeingrenzung und Fehlerdiagnose anzuwenden.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung können Wartungs- und Supportleistungen via remote access oder vor Ort erfolgen. Dabei ist braincube im Einzelfall frei in der Wahl, hat jedoch nach Möglichkeit den Wunsch des Kunden zu berücksichtigen.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, für die Wartung und den Support der Produkte ein Supportabonnement zu lösen, dessen Inhalt, insbesondere

betreffend Geltungsbereich und Verfügbarkeit separat zu regeln ist. [Bei Lösung eines Supportabonnements verpflichtet sich braincube, innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang einer Anfrage den Kunden zu kontaktieren und die Wartungs- bzw. Supportleistungen aufzunehmen.]

4.4 Im Übrigen erbringt braincube auf Verlangen des Kunden und gegen separate Entschädigung nach Aufwand (Ziff. 8.2) Wartungs- und Supportleistungen. Diese beschränken sich mangels anderweitiger Vereinbarung ausdrücklich auf die jeweiligen bei braincube bezogenen Produkte und erstrecken sich nicht auf im Zusammenhang mit vom Kunden verwendete Hardware, verwendete Serverprogrammen (z.B. [...] usw.) und verwendete Software, welche mit den Produkten Daten austauscht (z.B. MS-Word, MS-Excel, Buchhaltungsprogramme usw.) oder das verwendete Betriebssystem. Wartungs- und Supportleistungen sind separat zu vereinbaren.

## 5. Aktualisierung der Software

5.1 Der Kunde erhält ein Recht auf die Benutzung der jeweils neuesten, von braincube zum Gebrauch frei gegebenen Version der Produkte einschliesslich allfällig aktualisierter Dokumentationen nur bei Abschluss eines separaten Updateabonnements.

5.2 Bei Abschluss eines Updateabonnements werden dem Kunden reguläre Updates der Produkte kostenlos zugesandt oder auf Wunsch elektronisch übermittelt bzw. zum Bezug via Internet zur Verfügung gestellt.

5.3 Leistungen, welche von braincube zur Installation neuer Releases und Updates erbracht werden, werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Die Konvertierung von Kundendaten ist im Preis für das Update inbegriffen.

## 6. Vertragsabschluss/Gültigkeitsdauer

6.1 Mit Rücksendung des unterzeichneten Lizenzvertrages kommt der Vertrag zwischen braincube und dem Kunden zustande; ab diesem Zeitpunkt sind beide Parteien an die Vereinbarung gebunden. Mündliche oder in Katalogen, Prospekten oder Flugblättern gegebene Auskünfte stellen lediglich eine Einladung zur Offertstellung und nicht ein braincube bindendes Angebot dar.

6.2 Ist vertraglich nichts Gegenteiliges geregelt, beginnen die Leistungspflichten der Parteien im Zeitpunkt des Eingangs des unterzeichneten Lizenzvertrages bei braincube.

## 7. Immaterialgüterrechte

7.1 braincube ist exklusiv berechtigt, die Produkte einschliesslich aller Daten, Programme, mitgelieferten Unterlagen und Updates der Produkte sowie sämtliche Features und Reports, welche für den Kunden angefertigt werden, zu lizenzieren.

## 8. Vergütung

### 8.1 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühren für die Nutzung der Produkte werden monatlich im voraus in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde die Anzahl der unterschiedlichen Desktops (nachfolgend „Desktops“), auf welchen die Produkte gemäss Lizenzvereinbarung genutzt werden dürfen, erhöhen oder zusätzliche Module nutzen will, hat er dies braincube vorgängig mitzuteilen. Dem Kunden wird dann fortan im Umfang des erhöhten Leistungsumfanges Rechnung gestellt. Dabei werden die Lizenzgebühren gemäss den dann zum aktuellen Tarifen berechnet. Allfällige Updates sind in der monatlichen Gebühr nicht inbegriffen (Ziff. 5.1); der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, ein Updateabonnement zu erwerben.

### 8.2 Abgeltung von Leistungen von braincube nach Aufwand

Spezielle Features, Reports, Wartungs-, Support- oder andere Zusatzleistungen von braincube werden separat und nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt. Sollten sich die Annahmen in der Offerte nachträglich ändern oder wurden braincube nicht sämtliche zur Offertstellung erforderlichen Grundlagen zur Kenntnis gebracht, bleibt eine Erhöhung des in der Offerte bzw. im Lizenzvertrag genannten Honorars ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche im Leistungsumfang des unterzeichneten Lizenzvertrages nicht ausdrücklich ausgewiesenen, vom Kunden zusätzlich in Anspruch genommenen Dienstleistungen werden von braincube zu den aktuellen Stundenansätzen in Rechnung gestellt. Erbringt braincube auf ausdrückliche Anordnung des Kunden Dienstleistungen ausserhalb der Büroarbeitszeit an Werktagen (08.00 -

18.00), so wird der jeweils anwendbare Stundenansatz um 100 % an Feiertagen um 300 % erhöht. Reisezeit gilt grundsätzlich als Arbeitszeit. Dem Kunden werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ausgewiesene Spesen und Nebenkosten (Hotelübernachtungen, Materialaufwendungen, etc.) zusätzlich in Rechnung gestellt (siehe dazu Ziff. 8.3).

#### 8.3 Spesen

- Fahrspesen: Bahnbillett 1. Klasse oder Auto (CHF 1.00 pro km). braincube entscheidet selber über die Wahl des Verkehrsmittels. Sonstige Fahrspesen (Parkplatz, Tram, Flug, etc.) gemäss effektiven Auslagen.
- Übernachtung: CHF 150.00 pro Übernachtung
- Essen: gemäss effektiven Auslagen
- sonstige Spesen: gemäss effektiven Auslagen

#### 8.4 Preisanpassungen

braincube behält sich vor, ihre Preise insbesondere bei Änderung der Marktbedingungen anzupassen.

#### 8.5 Zahlungsmodalitäten

Die Lizenzgebühren gemäss Ziff. 8.1 sind jeweils fällig auf den Ersten eines jeden Monats, monatlich im voraus. Die unter 8.2 und 8.3 genannten Vergütungsansprüche werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält zu jeder Rechnung eine detaillierte Leistungsübersicht. Die Rechnungen sind ohne gegenteiligen Vermerk innert 10 Tagen zu bezahlen.

Die Vergütungsansprüche gelten erst als beglichen, wenn braincube über das Geld verfügen kann. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden alle ihr gegenüber bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Ab dem Fälligkeitsdatum ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

#### 8.6 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist, soweit nicht anders vereinbart, in allen dem Kunden offerierten Preisen noch **nicht** enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 9. Termine

9.1 Werden vereinbarte Termine aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so trägt dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten.

9.2 Ist braincube allein für die Nichteinhaltung der Termine verantwortlich, hat der Kunde der braincube schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen zu setzen. Nach Ablauf der Frist wird braincube für den dem Kunden entstehenden und ausgewiesenen Schaden haftbar.

9.3 Die für die Leistungserbringung von braincube festgelegten Termine gelten ohne ausdrückliche gegenteilige Abmachung nicht als Verfalltags- oder Fixtermine im Sinne der Artikel 102 Absatz 2 und 108 des Obligationenrechts.

### 10. Gewährleistung und Haftungsausschlüsse

10.1 braincube garantiert, dass die Produkte gemäss den von ihr publizierten Systemvoraussetzungen installiert und zur Leistungserfassung verwendet werden können. Für die Lösung allfälliger Schnittstellenprobleme mit Software Dritter ist braincube nur verantwortlich, wenn die Interoperabilität mit diesen Programmen ausdrücklich zugesichert wurde und die Probleme auf Fehler der Produkte zurückzuführen sind.

10.2 braincube versichert, dass ihr im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Rechte Dritter bekannt sind, welche der Durchführung des Einzelvertrages entgegenstehen.

10.3 braincube garantiert bei der Lieferung von Updates und neueren Versionen der Produkte nicht, dass sämtliche Funktionen und Ausdrücke unverändert funktionieren. braincube behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Rahmen des Innovationsprozesses Abläufe, Schnittstellen und Verhalten der Software und Output in den Produkten zu ändern.

10.4 Für Schäden, welche durch Fehler Dritter (Hardware- und Softwarelieferanten, Netzwerkbetreiber), durch Fehler in mitgelieferter Software, durch unsachgemässe oder missbräuchliche Anwendung der Produkte, durch von den Produkten fehlerhaft ausgegebene oder fehlerhaft addierte Daten oder durch Datenverlust entstehen, übernimmt braincube keine Haftung. Dem Kunden obliegt eine sorgfältige Bedienung, die Sicherung der in die Produkte eingegebenen Daten und die Überprüfung der ausgegebenen Resultate. Weiter besteht keine Haftung, wenn die Mängel auf von braincube nicht beeinflussbare Ursachen (insbesondere höhere Gewalt), auf unsachgemässe Bedienung, Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen oder auf andere, durch den Kunden zu vertretende Gründe zurückzuführen sind.

10.5 Für von Dritten gelieferte Produkte und dadurch verursachte Schäden (Hardware, Software) übernimmt braincube keine Haftung, sofern sie eine solche nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert hat. Für Vermögensschäden wird jegliche Haftung von braincube ausgeschlossen.

10.6 braincube bemüht sich, alle Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen, übernimmt aber keine Erfolgshaftung. Eine Garantie für jederzeitige Verfügbarkeit der Supportleistungen oder der Produkte kann nicht übernommen werden.

10.7 braincube haftet nicht für durch Absturz von Computern im Zusammenhang mit Fern Diagnosen bzw. Wartung/Support durch remote access verursachte Schäden.

10.8 Die Haftung von braincube wird in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf den Ersatz des direkten Schadens und auf die bisher geleisteten Gebühren beschränkt.

10.9 Dem Kunden steht beim Vorliegen von Mängeln ausschliesslich ein Nachbesserungsrecht zu. Zum Zwecke der Mängelbehebung hat er braincube Zugang zu seinem Informatiksystem zu gewähren.

### 11. Ordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis mit braincube kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

### 12. Ausserordentliche Beendigung des Vertrages

12.1 Sofern der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstösst, insbesondere gegen Ziffern 3, 8, 14.3 und 14.4 ist braincube berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Allfällige, zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene Schadenersatzansprüche bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

12.2 Im Falle der ausserordentlichen Kündigung durch braincube erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

### 13. Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Auf das Datum der Beendigung hat der Kunde alle bei ihm befindlichen Datenträger, Unterlagen, etc. braincube entschädigungslos herauszugeben. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses verliert der Kunde jedes Nutzungsrecht an der lizenzierten Software.

13.2 Auf Wunsch erhält der Kunde ein Excel Sheet mit sämtlichen seinen Daten. Darüber hinaus gehende Leistungen sind separat gemäss Ziff. 8.2 zu entschädigen.

13.3 Die Bestimmungen über Vertraulichkeit und Datenschutz gelten über das Datum des Vertragsendes hinaus.

### 14. Schlussbestimmungen

14.1 Bei Widersprüchen zwischen dem Individualvertrag und den AGB gehen die Bestimmungen des Individualvertrages denjenigen der AGB vor.

14.2 Änderungen oder Ergänzungen der AGBs oder des Individualvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14.3 Rechte und Pflichten zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von braincube auf Dritte übertragen werden.

14.4 braincube und der Kunde verpflichten sich, finanzielle, organisatorische und personenbezogene Daten des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht gilt jedoch nicht für Unterlagen oder Informationen, welche allgemein bekannt oder zugänglich sind.

14.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Sinn den ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmungen entsprechen.

14.6 Auf sämtliche zwischen dem Kunden und braincube bestehenden Verhältnisse ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. **Gerichtsstand ist der Sitz von braincube.**